

allg. Geschäftsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei Trautmann (2 Seiten)

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,
Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

1) Allgemeines:

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen möchten wir Sie über die Grundsätze der mit Ihren Aufträgen verbundenen Pflichten informieren. Bezüglich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren folgendes gesetzlich vorgegeben:

Das Honorar des Rechtsanwalts wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, die im Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) vorgegeben sind, geregelt, sofern keine Vergütungsvereinbarung geschlossen wird.. Hierzu gehört unter anderem nach § 9 RVG der sogenannte Vorschuss, der im Voraus erhoben werden kann. Der Rechtsanwalt ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift gehalten, die voraussichtlich entstehenden Gebühren wie z.B. eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr, eine Termins- oder Einigungsgebühr vorschussweise – also mit der Pflicht zur späteren Abrechnung – zu erheben und zu vereinnahmen. Oftmals unverständlich mag die Gebührenhöhe erscheinen. Nach § 49b V BRAO richtet sich das Honorar nach dem Wert der Angelegenheit. Danach kostet beispielsweise ein Mahnschreiben für eine Forderung bis EUR 500,00 etwa EUR 63,70 (übliche 1,3 Gebühr) zzgl. Auslagen, Kopien und Mehrwertsteuer, während ein Mahnschreiben über EUR 50.000,00 etwa EUR 1.662,70 netto kosten kann.

Dieser Unterschied in der Gebührenhöhe erklärt sich mit dem zunehmenden Risiko des Rechtsanwalts. Bei Nachbarstreitigkeiten oder Ähnlichem wird grundsätzlich, sofern nichts anderes erwähnt oder geregelt, ein Streitwert von EUR 5.000,00 (geregelt in § 23 RVG)) zu Grunde gelegt. Die Gebührenhöhe richten sich u.a. auch nach Arbeitsaufwand, Wichtigkeit und Schwierigkeitsgrad. Der Rechtsanwalt kann auch eine Stundenvereinbarung mit dem Mandanten vereinbaren (Vergütungsvereinbarung).

Gemäß § 65 Gerichtskostengesetz (GKG) sind die gerichtlichen Kosten per Lastschrift oder per Überweisung beim Gericht spätestens mit Einreichung der Klage einzuzahlen bzw. nachzuweisen. Kostenträger ist der Mandant.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim außergerichtlichen Tätigwerden des Rechtsanwalts die angefallenen Gebühren im nachfolgenden Gerichts- bzw. Antragsverfahren (RVG Gebühren) mit eingeklagt werden können. Hierzu müssen, für eine erfolgreiche Durchsetzung, diese außergerichtlichen Gebühren bezahlt sein (durch Mandant bzw. Rechtsschutzversicherung), damit dieser Gebührenscha den nachgewiesen werden kann.

Weiter wird mitgeteilt, dass diese außergerichtlichen Gebühren dann nicht von der Gegenseite eingefordert werden können, wenn der Gegner gegen Sie einen Anspruch einfordert. Ihre insoweit angefallenen außergerichtlichen RVG-Gebühren müssen von Ihnen bzw. der Rechtsschutzversicherung bezahlt, sofern die Kosten Ihnen in Rechnung gestellt werden.

Die Rechtsberatung und Vertretung bezieht sich ausschließlich auf Deutsches Recht. Eine steuerliche und finanzdienstleistende Beratung ist nicht geschuldet, insbesondere nicht in Bezug auf Wirtschaftlichkeit der gewünschten Tätigkeit. Der Mandant versichert der Kanzlei, dass er sich zur Mandatserteilung erst nach reichlicher Überlegung entschlossen und Pro und Kontra der Mandatserteilung sorgfältig abgewogen hat.

Der Mandant verpflichtet sich umfassend und wahrheitsgemäß sämtliche mit dem Mandat zusammenhängende Unterlagen der Kanzlei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen (Adresse etc.) mitzuteilen. Ferner hat der Mandant die übermittelten Schreiben und Schriftsätze umgehend sorgfältig auf Richtigkeit zu prüfen. Er wird die Kanzlei umgehend darüber informieren, wenn die Schreiben ergänzt oder berichtigt werden müssen. Der Mandant willigt ein, die Rechnung in Papierform oder als PDF erhalten zu dürfen.

2) Arbeitsrecht/Sozialrecht/Strafrecht/Ordnungswidrigkeiten/Zwangsvollstreckung/Familienrecht, u.a.

Bei arbeits-, strafrechtlichen Verfahren, freiwillige Gerichtsbarkeit sowie Scheidungs- und Folgesachen wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung vorgerichtlich sowie der I. Instanz auch bei Obsiegen nicht von der unterlegenen Partei erstattet werden. D.h. Unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits in der I. Instanz muss jede Partei die Anwaltskosten selbst tragen.

Bei Rahmengebühren (Strafrecht, Sozialrecht, Bußgeld u.a.) weisen wir darauf hin, dass wir mindestens die Mittelgebühr in Ansatz bringen werden. Bei Kostenerstattung durch Dritte ist die Differenz ggf., sofern gefordert, der Kanzlei auszugleichen.

Bei Zwangsvollstreckungen oder Vollstreckungsabwehr (egal ob Gläubiger oder Schuldner) z.B. wenn Vollstreckungstitel vorliegen, wird mind. eine 1,3 Gebühr oder nach Vergütungsvereinbarung abgerechnet, sofern mit dem Gegner, Inkassobüro, mit dem Gericht, mit einer Behörde etc. korrespondiert werden muss. Diese Gebühren sind vom Schuldner nicht komplett zu erstatten, sind vom Mandanten aber der Kanzlei geschuldet.

3) Rechtsschutzversicherungen (RSV)/Vergütungsvereinbarung /Schweigepflichtentbindung gegenüber RSV

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz bestehender Rechtsschutzversicherung keine Klarheit besteht, ob die RSV eintrittspflichtig ist, ob und in welcher Höhe die RSV die vereinbarte Vergütung übernimmt. Aus diesem Grunde wird eine Vergütungsvereinbarung geschlossen. Für die Kostenübernahmeanfrage der Rechtsschutzversicherung ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, also Sie (Mandant), zuständig, da Ihnen die Vertragsunterlagen vorliegen und die Geschäftsbedingungen bekannt sind. Seitens der Kanzlei kann gerne eine erste Anfrage durchgeführt werden. Hierzu muss der Mandant die Kanzlei beauftragen. Die Kanzlei wird von der Verschwiegenheit gegen über der Rechtsschutzversicherung vom Mandanten befreit. Allein die Anfrage auf Kostenübernahme bei der Rechtsschutzversicherung lösen Rechtsanwaltsgebühren aus. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnen, so ist die Durchsetzung der Deckungszusage ein neues Mandat. Diese bedarf einer weiteren Bevollmächtigung, die weitere Gebühren auslösen kann. Es muss innerhalb einer Monatsfrist ab Ablehnung geklagt werden. Die Frist wird seitens der Kanzlei nicht überwacht.

Privat Krankenversicherte haben selbst Fristen für die Einreichung zur Erstattung von Auslagen z. B. bei der Beihilfe zu beachten.

Sollten Kopien, Ausdrucke, Gebühren für elektronische Dateien (E-Mail), Fahrt- und Abwesenheitskosten oder anderweitig anfallende Kosten von der Versicherung oder durch Dritte nicht übernommen werden, so werden diese, abweichend von der gesetzl. Regelung, von uns ggf. in Rechnung gestellt (erste 50 Kopien je € 0,50, Farbkopie € 1,0 weitere je € 0,15, Datei je € 2,50). Aus Vereinfachungsgründen werden oftmals die Kosten direkt mit der Rechtsschutzversicherung abgerechnet.

Kostenschuldner bleiben allerdings Sie als Mandant. Eine Endabrechnung, unter Berücksichtigung der Zahlungen der Rechtsschutzversicherung kann anschließend mit dem Mandanten erfolgen.

Die Selbstbeteiligung ist von Ihnen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Hiermit erteilt der Mandant der Kanzlei Trautmann, im Verhältnis zu seiner RSV eine Entbindung von der Schweigepflicht. Die Kanzlei ist berechtigt, der RSV über den laufenden Fall Auskunft zu erteilen und Schriftstücke zu übersenden.

4) Verfahrenskosten und Beratungshilfe, Übernahme d. Kosten trotz evtl. Anspruch auf Beratung/Verfahrenshilfe/Beratungen

Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfe) oder Beratungskostenhilfe für Mandanten mit geringeren Einkünften kann eine finanzielle Erleichterung sein. Der Antrag für Beratungskostenhilfe muss vor der ersten Besprechung/Beratung bzw. bei Verfahrenskostenhilfe (gerichtliches Verfahren) vor Beendigung des ersten Gerichtstermins gestellt werden. Die Kanzlei lehnt nach der Beratung eine nachträgliche Abrechnung auf Berechtigungsschein ab.

Für die Antragsstellung, den Nachweisen der Einkünfte und Ähnliches sind Sie verantwortlich. Der Rechtsanwalt kann auch im Falle der Verfahrenskostenhilfe die Gebühren eines Wahlanwalts erhalten und darf vorher Vorschüsse anfordern. Weiter darf mitgeteilt werden, dass die Staatskasse die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch im nach hinein aufheben kann. Änderungen bei Einkommen über € 100,00 sind dem Gericht eigenständig mitzuteilen. Ein Mehraufwand der Kanzlei, bei Antrag auf Prozesskostenhilfe (Kopien, fehlerhafte u. unvollständige Anträge etc.) wird extra mit dem Mandanten abgerechnet.

Die Kosten für den gegnerischen Anwalt und ggf. Gerichtskosten werden durch die Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe nicht abgedeckt. Außergerichtlich angefallene Gebühren sind von der Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst.

Die endgültige Abrechnung der bewilligten Verfahrenskostenhilfe erfolgt jedoch über die Staatskasse. Der Rechtsanwalt erhält für Streitwerte zwischen EUR 4.000,00 bis EUR 80.000,00 nur verminderte Gebührensätze. Bei Gewährung der Verfahrenskostenhilfe auf Raten kann der Anwalt die Differenz der Gebühren einfordern. Beim Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren oder Antragsverfahren für Prozesskostenhilfe sind die Rechtsanwaltskosten von der Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst und müssten selbst getragen werden. Für die Tätigkeit bis zur Bewilligung der Prozesskostenhilfe sowie für die nicht gedeckten Gebühren, Kosten und Auslagen (z.B. Fahrkosten, Kopien u.a.) wird ein anwaltsüblicher Gebührenvorschuss angefordert. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Angelegenheit und Auszahlung der Gebühren durch die Staatskasse. Bei Rahmengebühren wird vorausgesetzt, dass die Staatskasse bzw. Gegner mind. die Mittelgebühr übernimmt, sollte die geforderte Gebühr, aus welchen Gründen auch immer, gekürzt werden, wird ggf. die Differenz in Rechnung gestellt bzw. mit dem Vorschuss verrechnet.

Für eine einmalige Erstberatung kann der Rechtsanwalt nach RVG 190,00 €/netto verlangen (abgedeckt ist eine Zeit von ca. 60 Min.), bei fortführenden oder längeren Beratungen werden diese nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Höhe der Stundenvergütung für einen Rechtsanwalt beträgt mindestens netto EUR 230,00, Die Gebühren richten sich u.a. auch nach Umfang und Schwierigkeitsgrad. Bei einer Beratung mit einer anschließenden Einigung kann eine 1,5 Einigungsgebühr nach Streitwert nach Nr. 1000 RVG anfallen. Der Mandant verpflichtet sich, sofern er keinen bewilligten Beratungshilfeschein vorliegen und bewilligte Verfahrenskostenhilfe hat, die Kosten nach den gesetzlichen Gebühren nach RVG bzw. bei mehreren Beratungen nach Abrechnung nach Stundenaufwand zu übernehmen. Bei abgeschlossenen Verfahren kann kein Verfahrenskostenhilfeantrag mehr gestellt werden.

5) Nichtzahlung u.a.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen (Vorschuss)-Gebühren besteht übrigens keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalts für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse. Sie, als Auftraggeber, erklären sich damit einverstanden, dass eingehende Zahlungen mit Gebührenansprüchen der Kanzlei Trautmann verrechnet werden dürfen; anderenfalls hat der Mandant der Kanzlei gegenüber schriftlich binnen 14 Tage ab dieser Kenntnisnahme zu widersprechen.

6) Steuerrecht und Haftpflicht, Widerspruch

Steuerrechtlich müssen von der Kanzlei verauslagte Gerichtskosten, Einwohnermeldeamt-, Gewerbeauskunftskosten u. w. mit Mehrwertsteuer besteuert werden. Die Kanzlei ist Berufshaftpflicht versichert (s. Aushang in den Kanzleiräumen).

Bitte haben Sie Verständnis, wenn E-Mails nicht unmittelbar nach Eingang von der Kanzlei beantwortet werden, da diese aufgrund Abwesenheit der Rechtsanwälte z. B. wegen auswärtigen Gerichtsterminen oder Besprechungen bzw. aufgrund wichtiger anderweitiger Fristen, oft erst später bearbeitet werden können.

Sofern Sie mit den o. g. Bedingungen nicht einverstanden sind, ist binnen 14 Tagen Widerspruch schriftlich einzulegen. Angefangene Leistungen der Kanzlei sind trotz Widerspruch zu vergüten.

Die Kanzlei führt die Kanzleiakte elektronisch. Daten und gescannte Dokumente werden elektronisch in die jeweilige Akte gespeichert. Mails werden unverschlüsselt versandt. Eine Haftung bei digitalem Datenklau wird nicht übernommen. Sollten Sie unverschlüsselte Mails nicht wünschen wird um unverzügliche Mitteilung gebeten. Insbesondere wird auf die Ihnen mit diesen Geschäftsbedingungen ausgehändigte Datenschutzerklärung oder auf www.kanzlei-trautmann.com hingewiesen.

Mit einer Rechnung in Papierform oder in PDF bin ich einverstanden.

Diese ausgehändigte Kopie ist zum Verbleib für Ihre Unterlagen bestimmt. Für
Vielen Dank. Ihre Kanzlei Trautmann.

Peißenberg ,..... überreicht durch die/den Kanzleimitarbeiter/in